

Amtliche Bekanntmachung: Bebauungsplan „Auf dem Moos-1.Änderung“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB; Aufstellung und Auslegung, Veröffentlichung des Entwurfs im Internet

Furtwangen Der Gemeinderat der Stadt Furtwangen im Schwarzwald hat am 25.02.2025 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplanes „Auf dem Moos-1.Änderung“ beschlossen. In gleicher öffentlicher Sitzung vom 25.02.2025 wurde der Planentwurf, bestehend aus Deckblatt/Lageplan, Änderung Bebauungsvorschriften mit punktueller Änderung der planungsrechtlichen Festsetzungen und allgemeinen Hinweisen, sowie der Begründung mit beigefügtem Artenschutzfachbeitrag und beigefügter Starkregenbetrachtung gebilligt und beschlossen, die Offenlage nach §3 Abs. 2 BauGB und §4 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) durchzuführen und den Entwurf im Internet zu veröffentlichen. Das Bebauungsplanverfahren wird als beschleunigtes Verfahren nach §13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach §2 Abs.4 BauGB abgewickelt.

Für den räumlichen Geltungsbereich maßgebend ist der Lageplan vom 25.02.2025. Das Plangebiet ist in nachfolgendem Kartenausschnitt abgebildet:



Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Das Plangebiet mit einer Gesamtgröße des Geltungsbereichs von rund 2,06 ha² befindet sich unmittelbar östlich der Innenstadt von Furtwangen und wird bereits zu weiten Teilen baulich genutzt. Das Land Baden-Württemberg vertreten durch die Liegenschaftsverwaltung Vermögen & Bau, beabsichtigt in Furtwangen einen Neubau einer Mensa für die Hochschule Furtwangen University (HFU) zu realisieren. Der Ersatzbau einer Hochschulmensa ist erforderlich, da das bisherige Mensagebäude in der Gerwigstraße 15 / Robert-Gerwig-Platz 1 aus räumlichen und funktionalen Gründen nicht mehr den heutigen Anforderungen für einen zeitgemäßen Mensabetrieb entspricht. Als geeigneter Standort für den Mensaersatzbau wurde eine Freifläche zwischen dem Bestandsbau G auf Flst. Nr. 297, Baumannstraße 38, dem Bestandsbau I auf Flst. Nr. 378, Unterallmendstraße 21, sowie der Parkplatz-/Grünfläche auf Flst. Nr. 296/1 auserkoren.

Die genannten Flächen befinden sich im Geltungsbereich des rechtswirksamen Bebauungsplans „Auf dem Moos“ aus dem Jahr 2007 und sind dort teilweise als Sondergebiet Hochschule und teilweise als private Grünfläche ausgewiesen. Aufgrund der Ausdehnung der Baufenster und der Erweiterung der zulässigen Art der baulichen Nutzung wird für die Baurechtsschaffung die vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplanes Auf dem Moos durchgeführt. Im Zuge der Bebauungsplanänderung werden zudem Änderungen bei den Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung vorgenommen.

Der Bebauungsplan dient der Innenentwicklung und kann aufgrund der baulichen Vorprägung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Auf dem Moos-1.Änderung“ wird zusammen mit dem textlichen Teil Änderung Bauvorschriften mit punktueller Änderung der planungsrechtlichen Festsetzungen und allgemeinen Hinweisen, sowie der Begründung mit beigefügtem Artenschutzfachbeitrag und beigefügter Starkregenbetrachtung im Zeitraum vom

10.03.2025 bis einschließlich 14.04.2025 (Veröffentlichungsfrist)

auf der Homepage der Stadt Furtwangen im Schwarzwald unter www.furtwangen.de/bekanntmachungen im Internet veröffentlicht.

Als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit werden alle Unterlagen innerhalb der oben genannten Frist auch im Rathaus der Stadt Furtwangen im Schwarzwald, Stadtbauamt, Bau- und Liegenschaftsverwaltung, Marktplatz 4, Furtwangen, Zimmer 213, während der üblichen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadt Furtwangen im Schwarzwald abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (z. B. per E-Mail an bauleitplanung@furtwangen.de), können aber bei Bedarf auch auf anderem Weg (z. B. schriftlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Der Öffentlichkeit, sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Furtwangen im Schwarzwald, den 06.03.2025
-Bau- und Liegenschaftsverwaltung-